

14.05.96

EU - In - K - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Definition und Durchführung der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik

KOM(96) 45 endg., Ratsdok. 6649/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 14. Mai 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 12. April 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe Wirtschaftsfragen (Telekommunikation) beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im September 1996 an.

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat beschlossen, daß der Haushalt für die Definition und Durchführung der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik (B5-401) eine Rechtsgrundlage erhalten muß. Dies wird in einer Mitteilung der Kommission an die Haushaltsbehörde (Mitteilung der Kommission über Rechtsgrundlagen und Höchstbeträge, SEK(94) 1106 endg., 6.7.1994) ausgeführt.

Die Arbeitsgebiete der Kommission im Bereich Telekommunikation und Postwesen sind im Vertrag festgelegt und wurden vom Rat und dem Parlament ergänzend in Entschlüssen und Richtlinien ausgeführt. Zusammen bilden diese ein Arbeitsprogramm, für das im allgemeinen ein entsprechender Zeitplan besteht. Durch diese Vertragsbestimmungen, Entschlüssen und Richtlinien wird die Kommission aufgefordert (oder, bei bestimmten Entschlüssen, dazu angeregt), auf unterschiedliche Weise tätig zu werden, um Ziele und Aktionen zu untersuchen und festzulegen, durch die die gemeinschaftliche Telekommunikations- und Postpolitik genauer bestimmt und verwirklicht wird. Zu diesen Maßnahmen gehören

- die Einleitung von Untersuchungen,
- die Erstellung von Untersuchungs- und Fortschrittsberichten,
- die Einholung von Stellungnahmen von Seiten der Industrie und der Öffentlichkeit,
- die Erarbeitung von Vorschlägen für Rechtsvorschriften,
- die Überwachung der Anwendung von Rechtsvorschriften,
- die Sicherstellung der rechtzeitigen Verfügbarkeit europäischer Normen und der notwendigen Frequenzressourcen im europäischen Rahmen,
- die Förderung der Implementierung und der Nutzung neuer Telekommunikationsdienste und Anwendungen.

Zur Unterstützung dieser Maßnahmen müssen u.a. Studien in Auftrag gegeben sowie Seminare und Konsultationen durchgeführt werden, um Märkte, Technologien, Ziele und Politiken zu analysieren. Außerdem müssen Aufträge an Normen- und Frequenzorganisationen erteilt werden.

Ein Großteil des derzeitigen Arbeitsprogramms ist in einer Reihe von Entschlüssen und Richtlinien niedergelegt, von denen die wichtigsten aus jüngerer Zeit im folgenden aufgeführt werden:

1. **Richtlinie (1990) des Rates über den Zugang zu und die Nutzung von Netzen und Diensten.**¹ Danach werden die Bedingungen für den Netzzugang durch konkurrierende Diensteanbieter schrittweise definiert. Die Richtlinie enthält ein Arbeitsprogramm, das die Kommission verpflichtet, Untersuchungen durchzuführen, einen beratenden Ausschuß zu konsultieren, Berichte zu erstellen, öffentliche Stellungnahmen einzuholen, das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) zur Erarbeitung von Normen aufzufordern und Vorschläge für Zugangsbedingungen zu machen.
2. **Entschließung des Rates (1991) über Satellitendienste und -geräte.**² Der Rat hat die allgemeinen Ziele des Grünbuchs der Kommission über Satellitenkommunikation gebilligt und mit Interesse die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, gegebenenfalls Maßnahmen vorzuschlagen, die zur Erreichung einer Reihe wichtiger Ziele notwendig sind, und deren Auswirkungen auf die Industrie zu untersuchen.
3. **Entschließung des Rates (1993) zur Prüfung der Lage im Bereich Telekommunikation.**³ Im Einklang mit einer Reihe wichtiger von ihm festgelegter Ziele hat der Rat die Absicht der Kommission unterstützt, Grünbücher über Mobil- und persönliche Kommunikation sowie über die künftige Politik im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur zu veröffentlichen und Änderungen des ordnungspolitischen Umfelds noch vor 1996 vorzubereiten, um die Liberalisierung aller öffentlichen Sprachtelefondienste bis zum Jahr 1998 zu erreichen. Außerdem hat er als wichtige Ziele eine Reihe von Maßnahmen skizziert, die Randgebieten der Gemeinschaft zugute kommen sollen.
4. Der Rat hat 1994 eine **Entschließung**⁴ zum ersten Teil des Grünbuchs der Kommission über Infrastrukturen verabschiedet. Darin wird die Liberalisierung aller Infrastrukturen und die Schaffung eines ordnungs-

¹ Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP), (90/387/EWG; ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1990, S.1).

² Entschließung des Rates vom 19. Dezember 1991 über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Satellitenkommunikationsdienste und -geräte (92/C 8/01; ABl. Nr. C 8 vom 14.1.1992, S.1).

³ Entschließung des Rates vom 22. Juli 1993 zur Prüfung der Lage im Bereich Telekommunikation und zu den notwendigen künftigen Entwicklungen in diesem Bereich (93/C 213/01; ABl. Nr. C 213 vom 6.8.1993, S.1).

⁴ Entschließung des Rates vom 22. Dezember 1994 über die Grundsätze und den Zeitplan für die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen (94/C/379/03; ABl. Nr. C 379 vom 31.12.1994, S.4).

politischen Umfelds gefordert, wie es für eine wirksame Liberalisierung bis 1998 notwendig ist; außerdem soll die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vor 1996 die ordnungspolitischen Änderungen vorlegen, die für die Einführung des Wettbewerbs bei der Infrastruktur erforderlich sind.

5. **Entscheidung des Rates (1994) über Postdienste.**⁵ Der Rat hat die Kommission aufgefordert, die für die Durchführung einer gemeinschaftlichen Postpolitik erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen und zur Festlegung einer eindeutigen Grundlage für ein neues System der Endgerätegebühren beizutragen.
6. **Entscheidung des Rates (1994) über fortgeschrittene Rundfunkdienste.**⁶ Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, die Normung des Digitalfernsehens und die Entwicklung digitaler Fernsehprogramme zu fördern. Er fordert die Kommission auf, die einschlägigen Entwicklungen zu beobachten und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.
7. **Entscheidung des Rates (1995) über die Liberalisierung der Infrastruktur.**⁷ Der Rat billigt die Ergebnisse der öffentlichen Konsultierung, die die Kommission zum Grünbuch über die Infrastruktur durchgeführt hat. Dieses Grünbuch bildet einen politischen Rahmen für ein gemeinsames Konzept zu den ordnungspolitischen Schlüsselfragen des Verbunds, der Grundversorgung und der Lizenzierung. Die Kommission wird darin aufgefordert, bis zum 1. Januar 1996 die in diesen Bereichen zur Schaffung des ordnungspolitischen Rahmens für die vollständige Liberalisierung der Dienste und der Infrastruktur erforderlichen Rechtsvorschriften vorzuschlagen.
8. **Nach Artikel 155 erster Gedankenstrich des Vertrags** sorgt die Kommission für die **Anwendung des Gemeinschaftsrechts**. Auf dieser Grundlage wird die Kommission durch eine Reihe von Richtlinien⁸ aufgefordert, in regelmäßigen Abständen dem Europäischen Parlament und dem Rat Berichte über den Stand der Umsetzung dieser Richtlinien vorzulegen.

Im Laufe des Jahres 1995 sind vom Parlament und vom Rat weitere Entscheidungen zu erwarten.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, nach Konsultierung des Europäischen Parlaments des Wirtschafts- und Sozialausschusses den beigefügten Beschluß zu verabschieden.

* * * * *

⁵ Entscheidung des Rates vom 7. Februar 1994 über die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft (94/C48/02, ABl. Nr. C 48 vom 16.2.1994, S.3).

⁶ Entscheidung des Rates vom 27. Juni 1994 zu einem Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik im Bereich des Digitalfernsehens (94/C 181/02, ABl. Nr. C 181 vom 2.7.1994, S.3).

⁷ Entscheidung des Rates vom 18. September 1995 zur Schaffung der künftigen ordnungspolitischen Grundlage für die Telekommunikation (noch nicht veröffentlicht).

⁸ Insbesondere Artikel 15 der Endgeräte Richtlinie (Richtlinie des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität, 91/263/EWG; ABl. Nr. L 128 vom 23.5.1991, S.1) und Artikel 14 der Mitleitungsrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mitleitungen, 92/44/EWG; ABl. Nr. L 165 vom 19.6.1992, S.27).

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Vorschlag wird im Einklang mit der Entscheidung der Kommission vorgelegt, sich entsprechend der Mitteilung der Kommission an die Haushaltsbehörde (Mitteilung der Kommission über die Rechtsgrundlagen und Höchstbeträge, SEK(94) 1106 endg., 6.7.1994) um eine Rechtsgrundlage für mehrere Haushaltslinien zu bemühen.

Die Arbeitsgebiete der Kommission im Bereich Telekommunikation und Postwesen sind im Vertrag festgelegt und wurden vom Rat und dem Parlament ergänzend in Entschlüssen und Richtlinien ausgeführt. Zusammen bilden diese ein Arbeitsprogramm, für das im allgemeinen ein entsprechender Zeitplan besteht.

Durch diese Vertragsbestimmungen, Entschlüssen und Richtlinien wird die Kommission aufgefordert (oder, bei bestimmten Entschlüssen, dazu angeregt), auf unterschiedliche Weise tätig zu werden, um Ziele und Aktionen zu untersuchen und festzulegen, durch die die gemeinschaftliche Telekommunikations- und Postpolitik genauer bestimmt und verwirklicht wird. Zu diesen Maßnahmen gehören u.a. die Einleitung von Untersuchungen, die Einholung von öffentlichen Stellungnahmen und die Überwachung der Anwendung von Rechtsvorschriften.

Zur Unterstützung dieser Maßnahmen müssen u.a. Studien in Auftrag gegeben sowie Seminare und Konsultationen durchgeführt werden, um Märkte, Technologien, Ziele und Politiken zu analysieren. Außerdem müssen Aufträge an Normen- und Frequenzorganisationen erteilt werden. Diese Maßnahmen werden aus der Haushaltslinie B5-401 finanziert.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

ÜBER DIE DEFINITION UND DURCHFÜHRUNG DER
GEMEINSCHAFTLICHEN TELEKOMMUNIKATIONS-UND POSTPOLITIK

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zu den Zielen der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik gehören insbesondere die schrittweise Schaffung eines offenen Binnenmarktes für Telekommunikations- und Postdienste durch die Entwicklung einer ordnungspolitischen Grundlage, die Harmonisierung der allgemeinen Grundsätze für den Zugang zu und der Nutzung von Netzinfrastruktur, die Definition der Grundversorgung und die Art ihrer Finanzierung, ein Beitrag zum Zusammenhalt der Gemeinschaft, ein Mitwirken an der Förderung neuer audiovisueller Dienste, die Sicherstellung der gemeinschaftsweiten Netzverbund- und -kopplungsfähigkeit, insbesondere durch transeuropäische Telekommunikationsnetze, und der Ausbau der externen Aspekte der Gemeinschaftspolitik.

Nach Bestimmungen des Vertrags, Entschlüssen und Richtlinien muß die Kommission auf unterschiedliche Weise tätig werden, um Ziele und Aktionen zu untersuchen und festzulegen, durch die die gemeinschaftliche Telekommunikations- und Postpolitik genauer bestimmt und verwirklicht wird; zu diesen Maßnahmen gehören die Einleitung von Untersuchungen, die Erstellung von Untersuchungs- und Fortschrittsberichten, die Einholung von Stellungnahmen von Seiten der Industrie und der Öffentlichkeit, die Erarbeitung von Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die Überwachung der Anwendung von Rechtsvorschriften und die Sicherstellung der rechtzeitigen Verfügbarkeit europäischer Normen und der notwendigen Frequenzressourcen im europäischen Rahmen.

Zur Unterstützung dieser Maßnahmen müssen u.a. Studien in Auftrag gegeben sowie Seminare und Konsultationen durchgeführt werden, um Märkte, Technologien, Ziele und Politiken zu analysieren; es müssen Arbeiten vergeben werden, die Maßnahmen auf dem

Gebiet des Zusammenhalts und der internationalen Zusammenarbeit unterstützen, und es müssen Aufträge an Normen- und Frequenzorganisationen erteilt werden.

Für die Annahme dieses Beschlusses bietet der Vertrag keine andere Grundlage als Artikel 235.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Dieser Beschluß betrifft die Definition und Durchführung der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik und die Überwachung der Anwendung der auf der Grundlage dieser Politik erlassenen Rechtsvorschriften, die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt sind.

Artikel 2

1. Die Kommission ist für die Durchführung der in Artikel 1 festgelegten Aufgaben zuständig.
2. Bei der Ausführung dieser Aufgaben berücksichtigt die Kommission die Ziele der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik, zu denen folgende gehören:
 - schrittweise Einführung eines offenen Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste, feste und mobile Infrastruktur und satellitengestützte Kommunikation durch die Schaffung eines ordnungspolitischen Rahmens, um den Übergang zur europäischen Informationsgesellschaft unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erleichtern,
 - schrittweise Einführung eines offenen Binnenmarktes bei Postdiensten durch die Schaffung eines ordnungspolitischen Rahmens und die Förderung effizienter und qualitativ hochstehender, miteinander kompatibler Postdienste zu erschwinglichen Preisen unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
 - Gewährleistung der Harmonisierung allgemeiner Grundsätze für den Zugang zu und die Verwendung von Telekommunikationsinfrastruktur und gegebenenfalls die rechtzeitige Verfügbarkeit von Normen,
 - Definition der Grundversorgung und ihre Finanzierung,

- Vollständige Integration aller Regionen der Union, insbesondere der benachteiligten Gebiete, in die aufkommende europäische Informationsgesellschaft durch Maßnahmen, die zum Zusammenhalt der Gemeinschaft beitragen,
- Gewährleistung der rechtzeitigen harmonisierten Verfügbarkeit von Frequenzressourcen und Numerierungssystemen,
- Entwicklung eines offenen, gemeinschaftsweiten Marktes für Telekommunikationseinrichtungen und -endgeräte,
- Fortführung der Gemeinschaftsmaßnahmen bezüglich gemeinsamer Normen im Bereich Telekommunikation,
- Mitwirken an der Förderung der gemeinschaftsweiten Einführung neuer audiovisueller Dienste,
- gegebenenfalls Schaffung eines geeigneten ordnungspolitischen Rahmens für das künftige Multimedia-Umfeld in bezug auf Telekommunikationsinfrastrukturen und -dienste,
- Beitrag zu den Tätigkeiten internationaler Organisationen, die sich mit Telekommunikation befassen, sofern ein gemeinschaftliches Interesse vorliegt; Beitrag zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Drittländern und Entwicklung der externen Aspekte der Gemeinschaftspolitik und
- Schaffung oder Gewährleistung gemeinschaftsweiter Netzverbund- und -kopplungsfähigkeit, insbesondere durch transeuropäische Telekommunikationsnetze.

Artikel 3

Zur Erfüllung ihrer in Artikel 2 definierten Aufgaben kann die Kommission alle geeigneten Maßnahmen ergreifen; dazu gehören insbesondere

- Vergabe von Aufträgen für die Durchführung von allgemeinen und prospektiven Analysen, spezifischen Studien, Koordinierung und Bewertung sowie für die Kofinanzierung bestimmter Maßnahmen,
- Veranstaltung von, Teilnahme an und Unterstützung von Sitzungen von Sachverständigen, Konferenzen, Beratungen mit interessierten Parteien, Seminaren; Förderung der Informationsverbreitung und Veröffentlichung,

- Beitrag zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Drittländern,
- Erteilung von Aufträgen an Normen- und Frequenzorganisationen und
- Kauf und Betrieb der notwendigen Einrichtungen.

Artikel 4

Vor jeglicher Zahlung für Dienste, vorbereitende Studien, Durchführbarkeits- oder Bewertungsstudien ist sie von den Kommissionsdienststellen unter Berücksichtigung vertraglicher Verpflichtungen, wirtschaftlicher Grundsätze und guter Finanz- und Managementpraxis zu überprüfen. In alle Vereinbarungen und Verträge zwischen der Kommission und den Zahlungsempfängern sind Betrugsbekämpfungsbestimmungen (Überwachung, Verpflichtung zur Berichterstattung usw.) aufzunehmen.

Artikel 5

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Maßnahmen einschließlich einer Bewertung des Fortschritts im Hinblick auf die Ziele der Gemeinschaft vor.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

**VERZEICHNIS DERZEITIGER RECHTSVORSCHRIFTEN
AUF DEM GEBIET DER
TELEKOMMUNIKATION UND DES POSTWESENS**

EMPFEHLUNG DES RATES vom 12. November 1984 betreffend die Durchführung der Harmonisierung auf dem Gebiet des Fernmeldewesens
(84/549/EWG; ABl. Nr. L 298 vom 16.11.1984, S.49)

EMPFEHLUNG DES RATES vom 12. November 1984 betreffend die erste Phase der Öffnung der öffentlichen Fernmeldemärkte
(84/550/EWG; ABl. Nr. L 298 vom 16.11.1984, S. 51)

BESCHLUSS DES RATES vom 25. Juli 1985 über eine Definitionsphase für eine Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien - Forschungs- und Entwicklungsprogramm im Bereich der fortgeschrittenen Kommunikationstechnologien für Europa (RACE)
(85/372/EWG; ABl. Nr. L 210 vom 7.8.1985, S.24)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 9. Juni 1986 über den Einsatz von Videokonferenz- und Bildtelefontechniken für den zwischenstaatlichen Austausch
(86/C 160/01; ABl. Nr. C 160 vom 27.6.1986, S.1)

RICHTLINIE DES RATES vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten
(86/361/EWG; ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1986, S. 21)

VERORDNUNG DES RATES vom 27. Oktober 1986 zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch einen besseren Zugang zu fortgeschrittenen Telekommunikationsdiensten (Programm STAR)
(3300/86/EWG; ABl. Nr. L 305 vom 31.10. 1986, S.1)

RICHTLINIE DES RATES vom 3. November 1986 über die Annahme gemeinsamer technischer Spezifikationen der MAC/Pakete Normenfamilie für die Direktausstrahlung von Fernsehsendungen über Satelliten
(86/529/EWG; ABl. Nr. L 311 vom 6.11.1986, S. 28)

BESCHLUSS DES RATES vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation
(87/95/EWG; ABl. Nr. L 36 vom 7.2.1987, S. 31)

EMPFEHLUNG DES RATES vom 22. Dezember 1986 über die koordinierte Einführung des diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetzes (ISDN) in der Europäischen Gemeinschaft

(86/659/EWG; ABl. Nr. L 382 vom 31.12.1986, S. 36)

EMPFEHLUNG DES RATES vom 25. Juni 1987 für die koordinierte Einführung eines europaweiten öffentlichen zellularen digitalen terrestrischen Mobilfunkdienstes in der Gemeinschaft

(87/371/EWG; ABl. Nr. L 196 vom 17.7.1987, S. 81)

RICHTLINIE DES RATES vom 25. Juni 1987 über die Frequenzbänder, die für die koordinierte Einführung eines europaweiten öffentlichen zellularen digitalen terrestrischen Mobilfunkdienstes in der Gemeinschaft bereitzustellen sind

(87/372/EWG; ABl. Nr. L 196 vom 17.7.1987, S.85)

BESCHLUSS DES RATES vom 5. Oktober 1987 zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms betreffend den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDIS) (87/499/EWG; ABl. Nr. L 285 vom 8.10.1987, S. 35)

ENTSCHEIDUNG DES RATES vom 14. Dezember 1987 über ein Gemeinschaftsprogramm auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien - Forschung und Entwicklung im Bereich der fortgeschrittenen Kommunikationstechnologien für Europa (RACE Programm)

(88/28/EWG; ABL. Nr. L 16 vom 21.1.1988, S.35)

RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 16. Mai 1988 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikations-Endgeräte

(88/301/EWG; ABl. Nr. L 131 vom 27.5.1988, S. 73)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 30. Juni 1988 über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und -geräte bis 1992

(88/C 257/01; ABl. Nr. C 257 vom 4.10.1988, S.1)

BESCHLUSS DES RATES vom 5. April 1989 zur Änderung des Beschlusses 87/499/EWG zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms betreffend den elektronischen Datentransfer für kommerzielle Zwecke über Kommunikationsnetze (TEDIS)

(89/241/EWG; ABl. Nr. L 97 vom 11.4.1986, S. 46)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 27. April 1989 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation

(89/C 117/01; ABl. Nr. C 117 vom 11.5.1989, S. 1)

BESCHLUSS DES RATES vom 27. April 1989 über das hochauflösende Fernsehen

(89/337/EWG; ABl. Nr. L 142 vom 25.5.1989, S. 1)

RICHTLINIE DES RATES vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit
(89/336/EWG; ABl. Nr. L 139 vom 23.5.1989, S.19)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 18. Juli 1989 über eine verstärkte Koordinierung bei der Einführung des diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetzes (ISDN) in der Europäischen Gemeinschaft bis 1992
(89/C 196/04; ABl. Nr. C 196 vom 1.8.1989, S. 4)

BESCHLUSS DES RATES vom 7. Dezember 1989 über ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Annahme einer einzigen weltweiten Produktionsnorm für das hochauflösende Fernsehen durch die Vollversammlung des internationalen Beratenden Ausschusses für den Funkdienst (CCIR) im Jahre 1990
(89/630/EWG; ABl. Nr. L 363 vom 13.12.1989, S. 30)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 22. Januar 1990 zu einer europäischen Infrastruktur
(90/C 27/05; ABl. Nr. C 27 vom 6.2.1990, S. 8)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 28. Juni 1990 zum Ausbau der europaweiten Zusammenarbeit im Bereich der Funkfrequenzen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung europaweiter Dienste
(90/C 166/02; ABl. Nr. C 166 vom 7.7.1990, S. 4)

RICHTLINIE DES RATES vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP)
(90/387/EWG; ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1990, S.1)

RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste
(90/388/EWG; ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1990, S. 10)

BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 30. Juli 1990 zur Einsetzung eines paritätischen Ausschusses für den Bereich Fernmeldewesen
(90/450/EWG; ABl. Nr. L 230 vom 24.8.1990, S. 25)

RICHTLINIE DES RATES vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor
(90/531/EWG; ABl. Nr. L 297 vom 29.10.1990, S.1)

EMPFEHLUNG DES RATES vom 9. Oktober 1990 zur koordinierten Einführung eines europaweiten terrestrischen öffentlichen Funkrufsystems in der Gemeinschaft
(90/543/EWG; ABl. Nr. L 310 vom 9.11.1990, S.23)

RICHTLINIE DES RATES vom 9. Oktober 1990 über die Frequenzbänder für die koordinierte Einführung eines europaweiten terrestrischen öffentlichen Funkrufsystems in der Gemeinschaft

(90/544/EWG; ABl. Nr. L 310 vom 9.11.1990, S. 28)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 14. Dezember 1990 über die Schlußphase in der koordinierten Einführung eines europaweiten öffentlichen zellularen digitalen terrestrischen Mobilfunkdienstes in der Gemeinschaft (GSM)

(90/C 329/09; ABl. Nr. C 329 vom 31.12.1990, S. 25)

RICHTLINIE DES RATES vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität

(91/263/EWG; ABl. Nr. L 128 vom 23.5.1991, S. 1)

RICHTLINIE DES RATES vom 3. Juni 1991 über das Frequenzband, das für die koordinierte Einführung europäischer schnurloser Digital-Kommunikation (DECT) in der Gemeinschaft vorzusehen ist

(91/287/EWG; ABl. Nr. L 144 vom 8.6.1991, S. 45)

EMPFEHLUNG DES RATES vom 3. Juni 1991 zur koordinierten Einführung europäischer schnurloser Digital-Kommunikation (DECT) in der Gemeinschaft

(91/288/EWG; ABl. Nr. L 144 vom 8.6.1991, S. 47)

ENTSCHEIDUNG DES RATES vom 7. Juni 1991 über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Kommunikationstechnologien (1990 - 1994) (91/352/EWG; ABl. Nr. L 192 vom 16.7.1991, S. 8)

ENTSCHEIDUNG DES RATES vom 7. Juni 1991 über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der allgemeinrelevanten Telematiksysteme (1990 - 1994)

(91/353/EWG; ABl. Nr. L 192 vom 16.7.1991, S. 18)

BESCHLUSS DES RATES vom 22. Juli 1991 zur Durchführung der zweiten Phase des Programms TEDIS (Trade Electronic Data Interchange Systems)

(91/385/EWG; ABl. Nr. L 208 vom 30.7.1991, S. 66)

ENTSCHEIDUNG DES RATES vom 29. Juli 1991 zur Einführung einer einheitlichen europäischen Notrufnummer

(91/396/EWG; ABl. Nr. L 217/31 vom 6.8.1991, S. 31)

LEITLINIEN für die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln im Telekommunikationsbereich

(91/C 233/02; ABl. Nr. C 233 vom 6.9.91, S. 2)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES VOM 18. November 1991 zur Elektronik-, Informatik- und Kommunikationsindustrie
(91/C 325/02; ABl. Nr. C 325 vom 14.12. 1991, S.2)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 19. Dezember 1991 über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Satellitenkommunikationsdienste und -geräte
(92/C 8/01; ABl. Nr. C 8 vom 14.1.1992, S.1)

RICHTLINIE DES RATES vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor
(92/13/EWG; ABl. Nr. L 76 vom 23.3.1993, S. 14)

BECHLUSS DES RATES vom 31. März 1992 auf dem Gebiet der Sicherheit von Informationssystemen
(92/242/EWG; ABl. Nr. L 123 vom 8.5.1992, S. 19)

RICHTLINIE DES RATES vom 28. April 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit
(92/31/EWG; ABl. Nr. L 126 vom 12.5.1992, S. 11)

RICHTLINIE DES RATES vom 11. Mai 1992 über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen
(92/38/EWG; ABl. Nr. L 137 vom 20.5.1992, S. 17)

ENTSCHEIDUNG DES RATES vom 11. Mai 1992 zur Einführung einer gemeinsamen Vorwahlnummer für den internationalen Fernspreverkehr in der Gemeinschaft
(92/264/EWG; ABl. Nr. L 137 vom 20.5.1992, S. 21)

RICHTLINIE DES RATES vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen
(92/44/EWG; ABl. Nr. L 165 vom 19.6.1992, S. 27)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 5. Juni 1992 zur Entwicklung des ISDN in der Gemeinschaft als europaweite Telekommunikationsinfrastruktur für 1993 und darüber hinaus
(92/C; ABl. Nr. C 158 vom 25.6.1992, S. 1)

EMPFEHLUNG DES RATES vom 5. Juni 1992 zur harmonisierten Bereitstellung eines Mindestangebots an paketvermittelten Datendiensten nach ONP-Grundsätzen
(92/382/EWG; ABl. Nr. L 200 vom 18.7.1992, S. 1)

EMPFEHLUNG DES RATES vom 5. Juni 1992 zur Einführung harmonisierter ISDN-Zugangsregelungen und eines ISDN Mindestangebotes nach ONP-Grundsätzen (92/383/EWG; ABl. Nr. L 200 vom 18.7.1992, S. 10)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 15. Juli 1992 zur Änderung der Listen der Normungsgremien, die im Anhang der Richtlinie 83/189/EWG des Rates aufgeführt sind (92/400/EWG; ABl. Nr. L 221 vom 6.8.1992, S. 55)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 19. November 1992 zur Anwendung der Beschlüsse des European Radiocommunications Committee in der Gemeinschaft (92/C/318/01; ABl. Nr. C 318 vom 4.12.1992, S. 1)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 19. November 1992 zur Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Numerierung von Telekommunikationsdiensten (92/C 318/02; ABl. Nr. C 318 vom 4.12.1992, S. 2)

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS VOM 20. April 1993 zu der Mitteilung der Kommission "Der Trend zur kostenorientierten Tarifgestaltung und Anpassung der Preisstrukturen - Telekommunikationstarife in der Gemeinschaft" (A3-0117/93; ABl. Nr. C 150 vom 31.5.1993, S.37)

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS vom 20. April 1993 zu der Mitteilung der Kommission über die Prüfung der Lage im Bereich der Telekommunikationsdienste (1992) (A3-0113/93; ABl. Nr. C 150 vom 31.5.1993, S. 39)

RICHTLINIE DES RATES vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (93/38/EWG; ABl. Nr. L 199 vom 9.8.1993, S. 84)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 22. Juli 1993 über die Entwicklung der Technik und der Normen auf dem Gebiet fortgeschrittener Fernsehdienste (93/C 209/01; ABl. Nr. C 209 vom 3.8.93, S. 1)

BESCHLUSS DES RATES VOM 22. Juli 1993 über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa (93/424/EWG; ABl. Nr. L 196 vom 5.8.1993, S. 48)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 22. Juli 1993 zur Prüfung der Lage im Bereich Telekommunikation und zu der notwendigen künftigen Entwicklung in diesem Bereich (93/C 213/01; ABl. Nr. C 213 vom 6.8.1993, S. 1)

Telekommunikation: Offener Netzzugang - Verzeichnis der ONP-Normen - (dritte Ausgabe) (93/C 219/02; ABl. Nr. C 219 vom 13.8.1993, S. 2)

Telekommunikation: Offener Netzzugang für Mietleitungen
(93/C 277/04; ABl. Nr. C 277 vom 15.10.1993, S. 9)

RICHTLINIE DES RATES vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie
91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen
(93/97/EWG; ABl. Nr. L 290 vom 24.11.1993, S. 1).

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 7. Dezember 1993 über die Einführung
satellitengestützter Privatkommunikationsdienste in der Gemeinschaft
(93/C 339/01; ABl. Nr. C 339 vom 16.12.1993, S.1)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 21. Dezember 1993 über eine gemeinsame
technische Vorschrift für allgemeine Anschaltebedingungen für das öffentliche,
europaweite, zellulare, terrestrische Digital-Mobilfunknetz
(94/11/EG; ABl. Nr. L 8 vom 12.1.1994, S. 20)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 21. Dezember 1993 über eine gemeinsame
technische Vorschrift für Telefonieanwendungen für das öffentliche, europaweite,
zellulare, terrestrische Digital-Mobilfunknetz
(94/12/EG; ABl. Nr. L 8 vom 12.1.1994, S. 23)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 7. Februar 1994 über die Grundsätze für den
Universaldienst im Bereich der Telekommunikation
(94/C 48/01; ABl. Nr. C 48 vom 16.2.1994, S. 1)

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION bezüglich der Entschliebung des Rates über den
universellen Dienst im Bereich der Telekommunikation
(94/C 48/06; ABl. Nr. C 48 vom 16.2.1994, S. 8)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 7. Februar 1994 über die Entwicklung der
Postdienste in der Gemeinschaft
(94/C 48/02; ABl. Nr. C 48 vom 16.2.1994, S.3)

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS vom 6. Mai 1994 zu der
Mitteilung der Kommission und den Vorschlag für eine Entschliebung des Rates über
Grundsätze für den universellen Dienst im Bereich der Telekommunikation
(A3-0317/94; ABl. Nr. C 205 vom 25.7.1994, S. 551)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 15. Juni 1994 zur Änderung des Anhangs
II der Richtlinie 92/44/EWG
(94/439/EG; ABl. Nr. L 181 vom 15.7.1994, S. 40)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 27. Juni 1994 zu einem Orientierungsrahmen für
die Gemeinschaftspolitik im Bereich des Digitalfernsehens
(94/181/02; ABl. Nr. 181 vom 02.07.1994, S. 3)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. Juli 1994 über eine gemeinsame technische Vorschrift über Anschaltebedingungen für Endeinrichtungsschnittstellen an digitale, unstrukturierte 2 048-kbit/s-Mietleitungen für den offenen Netzzugang (94/470/EG; ABl. Nr. L 194/87 vom 29.7.1994, S. 87)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. Juli 1994 über eine gemeinsame technische Vorschrift über allgemeine Anschaltebedingungen für DECT-Endeinrichtungen (94/471/EG; ABl. Nr. L 194/89 vom 29.7.1994, S. 89)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. Juli 1994 über eine gemeinsame technische Vorschrift über Anschaltebedingungen für DECT-Endeinrichtungen - Telefonie (94/472/EG; ABl. Nr. L 194/91 vom 29.7.1994, S. 91)

Telekommunikation: Offener Netzzugang (ONP) bei Mietleitungen - Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten
(94/C 214/04; ABl. Nr. C 214 vom 4.8.1994, S.4)

RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 13. Oktober 1994 zur Änderung der Richtlinien 88/301/EWG und 90/388/EWG, insbesondere betreffend die Satelliten-Kommunikation (94/46/EG; ABl. Nr. L 268 vom 19.10.1994, S.15)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. November 1994 über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Primärmultiplexanschluß an das europaweite diensteintegrierende digitale Netz (ISDN)
(94/796/EG; ABl. Nr. L 329 vom 20.12.1994, S.1)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 18. November 1994 über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Basisanschluß an das europaweite diensteintegrierende digitale Netz (ISDN) (94/797/EG; ABl. Nr. L 329 vom 20.12.1994, S.14)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 22. Dezember 1994 über die Grundsätze und den Zeitplan für die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen (94/C 379/03; ABl. Nr. C 379 vom 31.12.1994, S.4)

ENTSCHLIESSUNG DES RATES vom 22. Dezember 1994 über die Weiterentwicklung der Politik der Gemeinschaft im Bereich der Satellitenkommunikation unter besonderer Berücksichtigung des Zugangs zur Raumsegmentkapazität und deren Bereitstellung (94/C 379/04; ABl. Nr. C 379 vom 31.12.1994, S. 5)

Von der Kommission veröffentlichte Dokumente zu den Grundlagen der Politik:

Grünbuch über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte (KOM(87) 290 vom 30.6.1987)

Grünbuch über ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der Satellitenkommunikation in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(90) 490 vom 28.11.1990)

Prüfung der Lage im Bereich der Telekommunikationsdienste (1992) (SEK(92) 1048 vom 21.10.1992) und Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über die Konsultation zur Lage im Bereich der Telekommunikationsdienste (KOM(93) 159 vom 28.4.1993)

Grünbuch über ein gemeinsames Konzept für Mobilkommunikation und Personal Communications in der Europäischen Union (KOM(94) 145 vom 27.4.1994).

Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehtetze: Teil 1 (KOM(94) 440 vom 25.10.1994)

Grünbuch über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste (KOM(91) 476 vom 11.6.1992)

Leitlinien für die Entwicklung der gemeinschaftlichen Postdienste; Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament (KOM(93) 247 vom 2.6.1993)

Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehtetze: Teil 2 (KOM(94) 682 vom 25.1.1995)

Mitteilung über Digitalfernsehen - Ein Orientierungsrahmen für die Gemeinschaftspolitik (KOM(93) 557 vom 17.11.1993)

FINANZBOGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme

"Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Definition und Durchführung der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik"

2. Haushaltslinie

B5-401 (siehe obige Beschreibung)

3. Rechtsgrundlage

Artikel 235

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Spezielle Ziele der Maßnahme

Die Maßnahmen unter dieser Haushaltslinie sollen die Definition und Durchführung der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik und die Überwachung der Anwendung der entsprechenden Rechtsvorschriften unterstützen, wie es vom Vertrag und vom Rat und dem Europäischen Parlament gefordert wird.

Die speziellen Ziele der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik umfassen insbesondere

- schrittweise Einführung eines offenen Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste, feste und mobile Infrastruktur und satellitengestützte Kommunikation durch die Schaffung eines ordnungspolitischen Rahmens, um den Übergang zur europäischen Informationsgesellschaft unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erleichtern,
- schrittweise Einführung eines offenen Binnenmarktes bei Postdiensten durch die Schaffung eines ordnungspolitischen Rahmens und die Förderung effizienter und qualitativ hochstehender, miteinander kompatibler Postdienste zu erschwinglichen Preisen unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
- Gewährleistung der Harmonisierung allgemeiner Grundsätze für den Zugang zu und die Verwendung von Telekommunikationsinfrastruktur und gegebenenfalls die rechtzeitige Verfügbarkeit von Normen,
- Definition der Grundversorgung und ihre Finanzierung,

- Vollständige Integration aller Regionen der Union, insbesondere der benachteiligten Gebiete, in die aufkommende europäische Informationsgesellschaft durch Maßnahmen, die zum Zusammenhalt der Gemeinschaft beitragen,
- Gewährleistung der rechtzeitigen harmonisierten Verfügbarkeit von Frequenzressourcen und Numerierungssystemen,
- Entwicklung eines offenen, gemeinschaftsweiten Marktes für Telekommunikationseinrichtungen und -endgeräte,
- Fortführung der Gemeinschaftsmaßnahmen bezüglich gemeinsamer Normen im Bereich Telekommunikation,
- Mitwirken an der Förderung der gemeinschaftsweiten Einführung neuer audiovisueller Dienste,
- gegebenenfalls Schaffung eines geeigneten ordnungspolitischen Rahmens für das künftige Multimedia-Umfeld in Bezug auf Telekommunikationsinfrastrukturen und -dienste,
- Beitrag zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Drittländern und Entwicklung der externen Aspekte der Gemeinschaftspolitik und
- Schaffung oder Gewährleistung gemeinschaftsweiter Netzverbund- und -kopplungsfähigkeit, insbesondere durch transeuropäische Telekommunikationsnetze.

Zur Unterstützung dieser Maßnahmen müssen u.a. Studien in Auftrag gegeben sowie Seminare und Konsultationen durchgeführt werden, um Märkte, Technologien, Ziele und Politiken zu analysieren; es müssen Arbeiten vergeben werden, die Maßnahmen auf dem Gebiet des Zusammenhalts und der internationalen Zusammenarbeit unterstützen, und es müssen Aufträge an Normen- und Frequenzorganisationen erteilt werden.

4.2 Dauer der Maßnahme

Rechtsgrundlage unbegrenzter Dauer mit einer Bewertung alle drei Jahre.

5. Einstufung der Ausgaben

- nicht-obligatorische Ausgaben
- getrennte Mittel

6. Art der Ausgaben

- 100%iger Zuschuß:

- Vergabe von Aufträgen für die Durchführung von allgemeinen und prospektiven Analysen, spezifischen Studien, Koordinierung und Bewertung,
- Erteilung von Aufträgen an Normen- und Frequenzorganisationen sowie Ausgaben in Verbindung mit der Verbreitung der Normen in den einzelnen Sprachen der Gemeinschaft,
- Kauf und Betrieb der notwendigen Einrichtungen,
- Veranstaltung von, Teilnahme an und Unterstützung von Sitzungen von Sachverständigen, Konferenzen, Beratungen mit interessierten Parteien, Seminaren; Informationsverbreitung und Veröffentlichung.
- Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern:
 - Vergabe von Aufträgen für die Kofinanzierung von Maßnahmen.
 - Studien für mehrere Kunden.

Eventuelles Einkommen steht gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31.12.1977, S.1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2730/94 (ABl. Nr. L 293 vom 12.11.1994, S. 7) zur Wiederverwendung zur Verfügung.

7. Finanzielle Auswirkungen auf die Mittelbindung

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme für das Haushaltsjahr 1996

Die finanziellen Auswirkungen der Verfolgung dieser Ziele werden auf der Grundlage der Erfahrungen mit der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik seit 1984 laufend bewertet, wobei vorhersehbare Elemente der Politik der kommenden Jahre berücksichtigt werden. Bis 1998 wird man sich weiter auf strategische Aspekte - da sich Technologie, Märkte und Handel in diesen Bereichen (insbesondere im Telekommunikationsbereich) sehr rasch entwickeln - sowie auch auf die fortlaufende Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft konzentrieren. Weiter gelten dem ordnungspolitischen Bereich wesentliche Anstrengungen, da die Rechtsvorschriften für die bereits festgelegten Gebiete vervollständigt und an neue Entwicklungen angepaßt werden müssen. Schließlich sollte dem gemeinschaftlichen Zusammenhalt (dessen operationelle Aspekte durch die Strukturfonds oder die zur

wirtschaftlichen Wiederbelebung bestimmten finanziellen Instrumente finanziert werden) insbesondere im Hinblick auf den Vertrag über die Europäische Union mehr vorbereitende Arbeit gewidmet werden.

All diese Maßnahmen müssen - entsprechend den Vorschlägen im Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung - insbesondere im Hinblick auf die Implementierung von Infobahnen in eine neue Größenordnung hineinwachsen. Außerdem wird die vom Rat und dem Europäischen Parlament verlangte Vorlage spezieller Maßnahmen im Bereich der Post sowie der Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur zu eine Zunahme der Aktivitäten führen. Schließlich läßt der Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten die gesamte Arbeit insbesondere im Bereich der Überwachung und Umsetzung von Maßnahmen der Gemeinschaft anwachsen.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Aufschlüsselung	Haushalt 1995	HVE 1996	HVE 1997
strategische Entwicklung	2,2	2,4	2,6
Entwicklung der Märkte	2,8	3,0	3,0
gemeinschaftlicher Zusammenhalt	0,6	0,6	0,8
ordnungspolitischer Bereich	2,9	2,5	2,6
INSGESAMT	8,5	8,5	9,0

Mittelbindungen in Mio ECU

7.3 Fälligkeitsplan bei mehrjährigen Maßnahmen

Haushaltsjahr	1995	1996	1997	1998 und folgende Haushaltsjahre
Mittelbindungen	8,5	8,5	9	pm

Mittelbindungen in Mio ECU

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (und ggf. Ergebnisse)

Vor jeglicher Zahlung für Dienste, vorbereitende Studien, Durchführbarkeits- oder Bewertungsstudien wird sie von den Kommissionsdienststellen unter Berücksichtigung vertraglicher Verpflichtungen, wirtschaftlicher Grundsätze und guter Finanz- und Managementpraxis überprüft. In alle Vereinbarungen und Verträge zwischen der Kommission und den Zahlungsempfängern werden Betrugsbekämpfungsbestimmungen (Überwachung, Verpflichtung zur Berichterstattung usw.) aufgenommen.

9. Angaben zur Kostenwirksamkeitsanalyse

9.1 *Ziele und Zielgruppe*

Zwischen 1993 und 1995 wurden jedes Jahr im Bereich der Regulierung des Sektors und der technischen Koordinierung der Entwicklung von Diensten etwa 10 Rechtsvorschriften vorbereitet. Für den Zeitraum 1996-1998 läßt sich aufgrund möglicher politischer Ungewißheiten dafür nur schwer eine Schätzung abgeben. Es ist jedoch klar, daß neben der Anpassung bereits getroffener Maßnahmen weitere Rechtsvorschriften erforderlich sein werden, um die Forderungen des Rates - insbesondere in seinen Entschlüssen über die Liberalisierung des öffentlichen Sprachtelefondienstes und der Telekommunikationsinfrastruktur - zu erfüllen.

Zielgruppen: Regierungen, Telekommunikationsnetzbetreiber, Diensteanbieter, Anwender, Sozialpartner.

9.2 *Begründung der Maßnahme*

Sowohl der Vertrag als auch der Rat und das Europäische Parlament verpflichten die Kommission, die gemeinschaftliche Telekommunikations- und Postpolitik zu definieren und durchzuführen. Diesen Zielen kann nur durch unterstützende Maßnahmen ordnungsgemäß entsprochen werden, da der Bereich komplex und schnellen Änderungen unterworfen ist.

9.3 *Follow-up und Bewertung der Maßnahme*

Die Überwachung und Sicherstellung der Durchführung der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik ist Teil der Maßnahme und wird durch eine Reihe von Richtlinien gefordert. Der Fortschritt bei der Umsetzung wird für jedes Land auf dem neuesten Stand gehalten, ggf. werden Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, und dem Europäischen Parlament und dem Rat werden regelmäßig Berichte über die Umsetzung einzelner Richtlinien vorgelegt. Zusätzlich wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Gesamtbericht über die Durchführung dieser Maßnahmen einschließlich einer Bewertung des Fortschritts im Hinblick auf die Erreichung von Zielen der Gemeinschaft vorlegen.

* * * * *

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Definition und Durchführung der gemeinschaftlichen Telekommunikations- und Postpolitik

KOM(96) 45 endg.; Ratsdok. 6649/96

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.